

**Per E-Mail an: [regulierung@gs-efd.admin.ch](mailto:regulierung@gs-efd.admin.ch)**  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Rechtsdienst Generalsekretariat  
Bernernhof  
3003 Bern

Zug, 31. Oktober 2014

## **Stellungnahme der Swiss Private Equity und Corporate Finance Association („SECA“) zum Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen und zum Bundesgesetz über die Finanzinstitute**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Juni 2014 hat der Bundesrat die Vernehmlassungsvorlagen zu zwei neuen, miteinander verbundenen Finanzmarktgesetzen, dem Finanzdienstleistungsgesetz („FIDLEG“) und dem Finanzinstitutsgesetz („FINIG“), veröffentlicht und interessierte Kreise zur Stellungnahme eingeladen.

Die SECA repräsentiert die schweizerische Private Equity, Venture Capital und Corporate Finance Branche und ist mit über 300 Mitgliedern der bedeutendste Schweizer Verband im Private Equity und Venture Capital Bereich. Da viele unserer Mitglieder in der Vermögensverwaltung und im Vertrieb von Private Equity Produkten tätig sind, haben die Gesetzgebungsprojekte auf die Geschäftstätigkeit zahlreicher SECA-Mitglieder substantielle Auswirkungen.

Wir möchten daher nachfolgend zu den Vernehmlassungsentwürfen zu FIDLEG („VE-FIDLEG“) und FINIG („VE-FINIG“) aus Sicht der Private Equity und Venture Capital Industrie innerhalb der vom Generalsekretariat des EFD gegenüber der SECA bis zum 31. Oktober 2014 verlängerten Frist Stellung beziehen.

Mit Eingabe vom 9. Oktober 2014 hat die Swiss Funds und Asset Management Association („SFAMA“) ihre Stellungnahme eingereicht („SFAMA-Vernehmlassung“). Im Dialog mit der SFAMA hat sich ergeben, dass sich die Auffassungen unseres Verbands mit jenen der SFAMA weitgehend decken. Sofern sich aus den folgenden Ausführungen nichts anderes ergibt, werden die Anregungen der SFAMA von der SECA daher unterstützt.

S•E•C•A  
Grafenauweg 10  
Postfach 4332  
CH-6304 Zug  
  
P +41 41 757 67 77  
F +41 41 757 67 00  
E [info@seca.ch](mailto:info@seca.ch)  
[www.seca.ch](http://www.seca.ch)

**Chairman**  
Bernd Pfister (President)

**General Secretary**  
Maurice Pedernana (Lead)  
Andrea Villiger (Secretary)  
Patrick Bucher (Events)  
Marianne Zutter (Romandie)

### **SECA Chapters:**

Seed Money & VC  
Jean-Philippe Tripet (Lead)  
Diego Braguglia\*  
Ulrich Geilinger  
Peter Letter  
Florian Schweitzer  
Christian Wenger

Private Equity  
Björn Böckenförde (Lead)  
Cédric Bruix\*  
Rolf Friedli  
Rolf Lanz  
Roberto Paganoni  
Karl Spielberger

Legal & Tax  
Hannes Glaus (Lead)  
Jacques Bonvin\*  
Christian Koller  
Beat Kühni  
Dieter Wirth

Corporate Finance  
Beat Unternährer (Lead)  
Gian-Reto Conrad  
Marek Franke  
Jean-François Lagassé\*

Comité Romand (\*)  
Pierre Kladny (Lead)

Communication & Media  
Martin Meier-Pfister (Lead)  
Marie-Hélène Hancock\*

### **SECA Workgroups:**

Young SECA  
Cédric Vollmar (Lead)  
Alan Frei

Private Equity Real Estate  
John Davidson (Lead)

Research & Statistics  
Maurice Pedernana (Lead)  
Thomas Heimann

### **Member Services:**

Professional networking  
Website information  
Weekly eNewsletter  
Events & Conferences  
Research & Statistics  
Publications / Yearbook  
Lobbying

## A. Allgemeine Bemerkungen

1. Die SECA unterstützt die Gesetzgebungsprojekte, soweit dadurch folgende Ziele erreicht werden:
  - Schaffung vergleichbarer Regeln für vergleichbare Finanzinstitute: Die SECA anerkennt, dass der für ein Finanzinstitut geltende aufsichtsrechtliche Rahmen nicht von gesetzgeberischen und historischen Zufällen sowie politischen Befindlichkeiten abhängen kann. Die SECA begrüsst den im FINIG enthaltenen, bereits etablierten Grundsatz der abgestuften Regulierung.
  - Konsolidierung und Harmonisierung bestehender Rechtsgrundlagen: Die SECA stellt fest, dass Finanzinstitute ihr heutiges rechtliches Umfeld häufig als heterogen und unübersichtlich empfinden und ist der Auffassung, dass eine Bereinigung zu Vereinfachungen in der Rechtsanwendung führen kann.
  - Beseitigung von Inkonsistenzen in der bisherigen Finanzmarktgesetzgebung: Die SECA ist der Meinung, dass die neuen Gesetze zum Anlass genommen werden sollten, gewisse Unzulänglichkeiten der bestehenden Regulierung zu korrigieren.
  - Anpassung an ausländische Regulierungsgrundsätze: Die SECA hält eine Angleichung an ausländisches Aufsichtsrecht für erforderlich, sofern dies für den Marktzugang schweizerischer Finanzinstitute notwendig ist. Die Schweizer Finanzindustrie ist zu einem gewichtigen Teil eine Exportindustrie. Somit muss die Schweiz *volens nolens* ausländische Regulierungsgrundsätze in nationales Recht transportieren, sofern das Ausland dies verlangt. Andernfalls verlieren heimische Institute den Marktzugang.
2. Die Vernehmlassungsentwürfe tragen den oben genannten Zielen grundsätzlich Rechnung, weshalb wir deren Stossrichtung zustimmen. Der Verfolgung anderer oder weitergehender Zwecke steht die SECA hingegen kritisch gegenüber:
  - Eine Erweiterung des Kundenschutzes durch Verschärfung bestehender Verhaltenspflichten ist nicht angezeigt. Die immer wieder vernommene Aussage (vgl. bspw. „FINMA-Positionspapier Vertriebsregeln“ vom 24. Februar 2012, S. 4), das geltende Recht biete auch im Bereich der Verhaltenspflichten keinen ausreichenden Kundenschutz, trifft nach Auffassung der SECA nicht zu.
  - Der Schaffung bürokratischer Hürden ohne vernünftiges Nutzen-Kostenverhältnis steht die SECA entschieden ablehnend gegenüber und verneint bspw. die Notwendigkeit einer Registrierungspflicht für Kundenberater gemäss Art. 29 ff. VE-FIDLEG.
  - Die Vorschläge zur erleichterten Rechtsdurchsetzung werden integral abgelehnt, da dadurch für die Finanzindustrie in ungerechtfertigter Weise zivilprozessuales Sonderrecht geschaffen wird. Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagene Beweislastumkehr gemäss Art. 74 VE-FIDLEG, die Einführung eines Schiedsgerichts oder alternativ eines Prozesskostenfonds gemäss Art. 85 ff. VE-FIDLEG, das Verbandsklagerecht gemäss Art.

101 ff. VE-FIDLEG und das Gruppenvergleichsverfahren gemäss Art. 105 ff. VE-FIDLEG.

- Art. 11 VE-FINIG betr. Steuerkonformität lehnt die SECA aus inhaltlichen und gesetzes-systematischen Gründen ab.

## B. Spezifische Bemerkungen zum FIDLEG

### a) Kundensegmentierung

3. Die SECA schliesst sich den Ausführungen der SFAMA-Vernehmlassung (Ziff. II.1.c., S. 6) an. Auch wenn wir mit der Kundensegmentierung gemäss Vernehmlassungsentwurf somit grundsätzlich einverstanden sind, möchten wir anregen, den Kreis professioneller Anleger analog Anhang II, Art. I(2) der EU-Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) um „grosse Unternehmen“ zu ergänzen (Ergänzungen jeweils in *roter Schrift*):

*Art. 4 Abs. 3 Bst. h VE-FIDLEG:*

*„Als professionelle Kunden gelten:*

*h. grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen: 25 Millionen Franken Bilanzsumme, 50 Millionen Franken Nettoumsatz, 2.5 Millionen Franken Eigenmittel. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Eigenmittel fest.“*

4. Nicht alle dieser „grossen Unternehmen“ verfügen über eine professionelle Tresorerie, sind aber aufgrund ihres Organisationsgrades in der Lage, bspw. die Risiken von Finanzprodukten, allenfalls unter Beizug externen Rats, zu beurteilen. Sollten die von der SECA abgelehnten Vorschläge zur erleichterten Rechtsdurchsetzung gemäss Art. 85 ff. VE-FIDLEG Eingang ins Gesetz finden, wäre deren (allfällige) Anwendung auf „grosse Unternehmen“ stossend. Die gleichen Überlegungen gelten für kleinere Unternehmen, welche ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 VE-FIDLEG erklären. Entsprechend schlagen wir wiederum in Analogie zu MiFID II (Anhang II, Art. II.1) vor, dass diese Bestimmung wie folgt ergänzt wird:

*Art. 5 Abs. 1 VE-FIDLEG:*

*„Vermögende Privatkundinnen und -kunden sowie nicht als im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 Bst. h FIDLEG grosse Unternehmen können schriftlich erklären, dass [...].“*

5. Aus Gründen der Konsistenz regen wir an, „grosse Unternehmen“ in den Kreis der qualifizierten Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG aufzunehmen:

Art. 10 Abs. 3 Bst. e KAG:

„Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten:

*e. grosse Unternehmen gemäss Artikel 4 Abs. 3 Bst. h FIDLEG.“*

6. Art. 10 Abs. 3bis KAG sowie Art. 6 Abs. 1 KKV sollten sodann um „kleine Unternehmen“ erweitert werden:

Art. 10 Abs. 3bis KAG:

„Vermögende Privatpersonen *sowie nicht als im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 Bst. h FIDLEG grosse Unternehmen* können schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten wollen. Der Bundesrat [...].“

Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2 KKV:

„Die Anlegerin oder der Anleger weist nach, dass sie oder er:

1. aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen. *Im Falle von nicht im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 Bst. h FIDLEG grosse Unternehmen wird die Person, die vom Unternehmen befugt wird, Finanzgeschäfte im Namen des Unternehmens zu tätigen, dieser Beurteilung unterzogen; und*
2. über ein Vermögen *bzw. im Falle von nicht im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 Bst. h FIDLEG grosse Unternehmen über Eigenmittel von mindestens 500 000 Franken verfügt. Für die Berechnung der Eigenmittel gelten Artikel 22 und 23 sinngemäss.“*

## **b) Verhaltensregeln**

7. Die SECA schliesst sich den diesbezüglichen Ausführungen in der SFAMA-Vernehmlassung (Ziff. II.2.a., S. 6 f.) an. Der Vollständigkeit halber möchten wir zusätzlich folgendes anregen: Art. 13 Abs. 1 VE-FIDLEG sieht eine Warnpflicht bei fehlender Angemessenheit vor. Es ist unseres Erachtens nicht ersichtlich, warum dies bei fehlender Eignung anders sein soll. So sollte sich ein Vermögensverwaltungskunde bspw. für eine Anlagestrategie entscheiden dürfen, die angesichts seiner Vermögensverhältnisse objektiv als riskant und daher ungeeignet erscheint, subjektiv aber seinem Risikoappetit entspricht. Entsprechend schlagen wir vor, Art. 13 Abs. 1 VE-FIDLEG wie folgt zu ergänzen:

Art. 13 Abs. 1 VE-FIDLEG:

„Ist der Finanzdienstleister der Auffassung, dass eine Finanzdienstleistung oder ein Finanzinstrument für seine Kundinnen und Kunden nicht angemessen *oder nicht geeignet* ist, so warnt er diese vor der Durchführung des Geschäfts.“

8. Sodann schlagen wir vor, Art. 13 Abs. 2 Bst. a VE-FIDLEG zu streichen und den 2. Absatz wie folgt zu ergänzen:

Art. 13 Abs. 2 VE-FIDLEG:

„Reichen die Informationen, die der Finanzdienstleister erhält, nicht aus für eine Angemessenheitsprüfung *oder eine Eignungsprüfung*, so warnt er die Kundin oder den Kunden, dass er nicht beurteilen kann, ob die Finanzdienstleistungen oder -instrumente für sie oder ihn angemessen *oder geeignet* sind.“

## c) Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen

9. Abgesehen von wenigen Ausnahmen (bspw. im Fondsvertrieb) ist die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen in die Schweiz bis anhin weder bewilligungs- noch registrierungspflichtig, sofern hier keine Präsenz etabliert wird. Dies erleichtert den Vertrieb von Finanzprodukten und -dienstleistungen in die Schweiz und entspricht der liberalen Regulierungstradition unseres Landes. Wir sind der Auffassung, dass von dieser Tradition nicht abgewichen werden darf. Sollte das Registrierungserfordernis für ausländische Finanzdienstleister gemäss Art. 34 VE-FIDLEG allerdings Eingang in das Gesetz finden, möchten wir zwecks Eindämmung der internationalen Regulierungsspirale anregen, dieses davon abhängig zu machen, ob das Land, in welchem der grenzüberschreitend tätige Finanzdienstleister seinen Sitz hat, Schweizer Instituten vergleichbare Auflagen macht.
10. Wir begrüßen, dass vom Erfordernis der Errichtung einer Zweigniederlassung, wie dies EU-Mitgliedsstaaten gemäss Art. 39 MiFID II erlaubt werden soll, abgesehen wird.

## C. Spezifische Bemerkungen zum FINIG

### a) Zum Geltungsbereich

11. Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass das FINIG gemäss dessen Art. 2 Abs. 2 Bst. a nicht auf Finanzdienstleister anwendbar sein soll, „die ausschliesslich Vermögenswerte von mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen verwalten“. Für die Verwaltung von Gruppenvermögen ist dies nur schon deshalb notwendig, weil Art. 2 Abs. 2 Bst. h Ziff. 3 KAG gestrichen und in Art. 21 Abs. 2 VE-FINIG nicht berücksichtigt werden soll.

12. Unseres Erachtens muss die Ausnahme von Art. 2 Abs. 2 Bst. a VE-FINIG im Bereich der familiären Vermögensverwaltung auch indirekte Verhältnisse erfassen. Die Ausnahme muss folglich auch für juristische Personen gelten, welche von einer Familie kontrolliert werden und die Familienvermögen nach erfolgter Einlage und / oder auf Mandatsbasis verwalten (Single Family Offices). Bei der mandatsbasierten Verwaltung darf es sodann nicht darauf ankommen, wie das Familienvermögen strukturiert ist und ob dieses bspw. von einem Familienmitglied individuell oder von einer von diesem und / oder weiteren Familienmitgliedern kontrollierten Struktur (etwa Personal Holding Company oder Kollektivanlage) gehalten wird. Dies sollte im weiteren Gesetzgebungsprozess klargestellt werden.

**b) Aufsicht über einfache Vermögensverwalter**

13. Im Hinblick auf den notwendigen EU-Marktzugang ist es richtig, alle Schweizer Finanzinstitute gemäss Art. 2 Abs. 1 VE-FINIG einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen und die Aufsichtsintensität von den angebotenen Finanzdienstleistungen und deren Risiken abhängig zu machen. Dass auch nicht im Sinne von Art. 21 VE-FINIG qualifizierte Vermögensverwalter inskünftig prudentiell beaufsichtigt werden sollen, erscheint somit konsequent.

**c) Berücksichtigung der EuVECA-VO**

14. Aus Sicht der SECA ergibt sich die Notwendigkeit der Aufsicht insbesondere aus der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 vom 17. April 2013 über die Europäischen Risikokapitalfonds („EuVECA-VO“). Gemäss deren Art. 1 Abs. 2 enthält die Verordnung „einheitliche Regeln für den Vertrieb von qualifizierten Risikokapitalfonds an in Frage kommende Anleger in der Union, für die Zusammensetzung des Portfolios von qualifizierten Risikokapitalfonds, für die von den qualifizierten Risikokapitalfonds zu verwendenden geeigneten Anlageinstrumente und Anlagetechniken sowie für Organisation, Verhaltensweise und Transparenz der Verwalter, die qualifizierte Risikokapitalfonds in der Union vertreiben.“
15. In der EU domizilierte (interne oder externe) Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds, die für den Vertrieb der Kollektivanlage die Bezeichnung „EuVECA“ verwenden wollen, müssen sich von der zuständigen Behörde ihres EU-Herkunftslandes registrieren lassen (Art. 14(1) und (2) EuVECA-VO). Die Registrierung gilt für das gesamte Gebiet der Union, vermittelt also wie die EU-Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-D“) einen EU-Vertriebspass. Gemäss Art. 3(b)(iii) EuVECA-VO muss der qualifizierte Risikokapitalfonds in der EU domiziliert sein, wobei die EU-Kommission bis Mitte 2015 prüfen wird, ob in Drittländern niedergelassenen Risikokapitalfonds die Verwendung der Bezeichnung „EuVECA“ gestattet werden soll (Art. 26(1)(h) und 26(2)(b) EuVECA-VO). Eine Registrierung können nur solche Verwalter beantragen, deren verwaltete Kollektivanlagenvermögen den Schwellenwert von EUR 500 Mio. (geschlossene PE-Fonds) gemäss Art. 3(2)(b) AIFM-D nicht überschreiten (Art. 2(1)(a) EuVECA-VO).

Als Verwalter eines EuVECA-Fonds kommen nur in der EU niedergelassene Manager in Frage (Art. 2(1)(b) EuVECA-VO).

16. Auch wenn ein Schweizer Vermögensverwalter somit wohl nicht Asset Manager eines solchen Fonds sein kann, scheint eine Delegation an einen Schweizer Verwalter gestützt auf Art. 8 EuVECA-VO i.V.m. Art. 20 AIFM-D möglich, sofern dieser u.a. einer entsprechenden Aufsicht untersteht. Im Hinblick auf Delegationen durch Verwalter von qualifizierten Risikokapitalfonds an Schweizer Private Equity / VC-Fondsmanager, schlagen wir daher vor, dass die Anforderungen der EuVECA-VO im weiteren Gesetz- und insbesondere im Verordnungsgebungsprozess berücksichtigt werden.

#### **d) Opting-in Möglichkeit für einfache Vermögensverwalter**

17. Die SECA nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sich einfache Vermögensverwalter gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. a VE-FIDLED als Einzelunternehmen konstituieren können, was zwangsläufig zu der Grösse entsprechenden, d.h. reduzierten Bewilligungsvoraussetzungen führen wird (insbes. hinsichtlich Organisation). Allerdings regen wir an, dass sich einfache Vermögensverwalter generell als qualifizierte Vermögensverwalter gemäss Art. 21 VE-FIDLEG beaufsichtigen lassen können, falls ihnen dies sachgemäss erscheint. Dies kann sich beispielsweise dann aufdrängen, wenn eine solche Aufsicht investorenseitig erwartet oder gar vorausgesetzt wird. Diese Möglichkeit findet sich für Verwalter von alternativen Investmentfonds in Art. 3(4) AIFM-D. Entsprechend schlagen wir vor, Art. 21 Abs. 1 VE-FINIG wie folgt zu ergänzen:

*Art. 21 Abs. 1 VE-FINIG:*

*„Als qualifizierter Vermögensverwalter (Asset Manager) gilt **jeder Vermögensverwalter gemäss Artikel 17, der gegenüber der FINMA erklärt, als solcher gelten zu wollen, sowie wer gewerbsmässig im Namen und für Rechnung: [...]**“*

#### **e) Ausnahmen für Verwalter geschlossener Fonds**

18. Art. 2 Abs. 2 Bst. h Ziff. 2 KAG, wonach Verwalter geschlossener Fonds mit einem Gesamtvermögen von weniger als CHF 500 Mio. dem KAG nicht unterstellt sind, ist unzureichend formuliert, da der Wortlaut darauf schliessen lässt, die Bestimmung gelte nur für Funds of (Private Equity) Funds bzw. geschlossene Dachfonds. Dies entspricht nicht dem Zweck der Regelung. Auf entsprechende Anfrage hat die FINMA gegenüber der SECA am 7. Mai 2014 bestätigt, sie lege die Bestimmung so aus, dass diese auf sämtliche Vermögensverwalter von nicht hebel-finanzierten und während mindestens fünf Jahren geschlossenen Kollektivanlagen für qualifizierte Anleger anwendbar sei, sofern das verwaltete Kollektivanlagenvermögen höchstens CHF 500 Mio. betrage. Die Formulierung in Art. 21 Abs. 2 Bst. b VE-FINIG (welche Art. 2 Abs. 2 Bst. h Ziff. 2 KAG ersetzen wird) trägt dieser zutreffenden Auslegung nun weitgehend Rechnung, doch schlagen wir der Klarheit halber folgende Anpassungen vor:

Art. 21 Abs. 2 Bst. b VE-FINIG:

*„Die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen betragen höchstens 500 Millionen Franken und enthalten ~~wederkeine~~ Finanzinstrumente mit Hebelwirkung ~~noch Vermögenswerte, die ein Anrecht auf Rückzahlung in den ersten fünf Jahren nach der Tätigkeit der ersten Anlage in jede dieser kollektiven Kapitalanlagen gewähren.~~ Die kollektiven Kapitalanlagen gewähren kein Anrecht auf Rückzahlung in den ersten fünf Jahren nach der Tätigkeit der ersten Anlage.“*

## f) Aufsichtsmodell

19. Der Bundesrat schlägt in Art. 82 VE-FINIG vor, die nicht qualifizierten Vermögensverwalter entweder wie die anderen Finanzinstitute von der FINMA oder aber von einer neu zu schaffenden „halbstaatlichen“ Aufsichtsorganisation („AO“), deren Grundzüge in 43a-43r FINMAG zu regeln wären, beaufsichtigen zu lassen.
20. Bei der AO würde es sich um eine Aktiengesellschaft handeln, deren Eigentumsverhältnisse die „Branche der Beaufsichtigten auf angemessene Weise“ widerspiegeln (Art. 43d Abs. 3 VE-FINMAG). Die AO verfügt über eine Generalversammlung, einen vom Bundesrat zu genehmigenden Verwaltungsrat, eine von den beaufsichtigten Finanzinstituten unabhängige Geschäftsleitung sowie über eine externe Revisionsstelle in Form der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Die AO würde wiederum von der FINMA beaufsichtigt.
21. Wir befürworten die „FINMA-Variante“ und lehnen die Aufsicht über nicht qualifizierte Vermögensverwalter durch eine AO aus folgenden Gründen ab:
  - Wie eingangs erwähnt besteht eines der Hauptziele der Gesetzesrevision in der Angleichung des Schweizer Aufsichtsrechts an internationale, insbesondere europäische Standards. Bei den europäischen Aufsichtsbehörden handelt es sich grösstenteils um staatliche Stellen, weshalb wir ein dem Selbstregulierungsgedanken zumindest teilweise verpflichtetes Konstrukt einer „gesteuerten halbstaatlichen Aufsichtsbehörde“ (Erläuterungsbericht des Bundesrates zu FIDLEG und FINIG vom 25. Juni 2014, S. 23) aus Äquivalenzgründen für ungeeignet erachten.
  - Wie in der Botschaft zum FINMAG vom 1. Februar 2006 (S. 2844) ausgeführt wurde, wirkt eine effiziente Finanzmarktaufsicht „wie ein Gütesiegel“. Wir bezweifeln, dass eine AO diese Eigenschaft im internationalen Kontext innert nützlicher Frist erlangen wird.
  - Im Jahr 2007 wurde das FINMAG mit dem richtigen Ziel in Kraft gesetzt, eine integrierte und effiziente Finanzmarktaufsichtsbehörde zu schaffen. Auch wenn die AO unter der Aufsicht der FINMA stünde, würde dies dem Ziel der einheitlichen Überwachung widersprechen.



- Nach Auffassung der SECA ist es nicht sinnvoll, zwei verschiedene Behörden mit der Überwachung identischer Rechtsvorschriften zu betrauen. Dies wird zu Rechtsunsicherheiten bei den unterstellten Instituten führen, was nur durch unverhältnismässigen Koordinationsaufwand mit entsprechenden Kostenfolgen für die Industrie verhindert werden kann.
- Die Schaffung einer völlig neuen Behörde wird mit Anlauf- und Ablaufschwierigkeiten behaftet sein, was sich nachteilig auf die nicht qualifizierten Vermögensverwalter auswirken wird.
- Unter dem Regime des FINIG wird es häufig vorkommen, dass ein einfacher zum qualifizierten Vermögensverwalter mutiert, wenn er die Verwaltung von Kollektivanlagen mit Vermögenswerten oberhalb der 100/500 Millionen-Schwellen (bzw. die Vermögenswerte der verwalteten Kollektivanlagen die Schwellen übersteigen) oder von Vorsorgegeldern übernimmt oder abgibt. Zu einer Änderung der Qualifikation käme es ausserdem dann, wenn unser Vorschlag der Optierungsmöglichkeit (vgl. Rz. 17 oben) Gehör fände. Würde die AO eingeführt, käme es in solchen Fällen jeweils zu einem Wechsel der Aufsichtsbehörde, was wir aus Gründen der Kontinuität klar ablehnen.

## g) Komplementäre von KGK

22. Wie unter dem heutigen KAG sollen auch unter dem künftigen FINIG Vermögensverwalter mehrere Kollektivanlagen verwalten dürfen. Dieser Grundsatz gilt auch unter der AIFM-D. Gemäss Art. 98 Abs. 2 KAG gilt dies für Komplementäre einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen („KGK“) nicht. Diese Einschränkung ist sehr problematisch, weil Private Equity Manager meistens mehrere Kollektivanlagegefässe parallel betreuen. In der Regel setzt der Manager spätestens nach Ablauf der Investitionsphase ein neues Gefäss auf, obwohl das alte noch eine Rest-Laufzeit von 5 – 8 Jahren hat. Ein Manager kann nun aber nicht in mehreren Gefässen gleichzeitig eine professionelle Geschäftsleitung unterhalten. Das ist erstens betriebswirtschaftlich unsinnig und zweitens zu teuer. Dieses Problem lässt sich lösen, wenn der Komplementär die Geschäftsführung und Vertretung vollständig an Dritte, sprich an den eigentlichen Private Equity Manager, auslagern kann. Der heutige Art. 102 abs. 1 lit. i) KAG geht in diese Richtung, wird aber von der FINMA nicht konsequent angewendet. Wir möchten daher anregen, im Zug des Erlasses des FINIG folgende Anpassung betr. Art. 98 Abs. 2 KAG vorzunehmen:

*Art. 98 Abs. 2 KAG:*

*„Komplementäre müssen Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz sein. ~~Sie dürfen nur in einer einzigen Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen als Komplementär tätig sein.~~ Sie müssen über ausreichende finanzielle Garantien gemäss Art. 20 FINIG verfügen.“*

23. Sodann schlagen wir eine Anpassung von Art. 118 Abs. 2 KKV vor:

*Art. 118 Abs. 2 KKV:*

*„Hat die Gesellschaft einen Komplementär, so muss er über ein einbezahltes Aktienkapital von mindestens ~~100 000~~ 200 000 Franken verfügen. Hat sie mehrere Komplementäre, so müssen sie zusammen über ein einbezahltes Aktienkapital von mindestens ~~100 000~~ 200 000 Franken verfügen.“*

24. Anstelle der obigen Anpassung von Art. 118 Abs. 2 KKV wäre es auch denkbar, auf Komplementäre die für Vermögensverwalter von Kollektivanlagen geltenden Eigenmittelvorschriften analog Art. 19 ff. KKV anzuwenden.

## D. Steuern

25. Wie oben dargelegt, begrüsst die SECA die Bestrebungen, den Schweizer Vermögensverwaltern einen diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Markt zu verschaffen. Leider wird der Schweizer Finanzplatz im Bereich der Fonds- und Vermögensverwaltung insbesondere durch steuerliche Vorschriften gegenüber der europäischen Konkurrenz erheblich schlechter gestellt. Hier könnte die Schweiz unilateral viel dazu beitragen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Konkret schlagen wir Folgendes vor:

### a) Abschaffung der Umsatzabgabe für Vermittlung von nicht-kotierten Wertschriften

26. In der Schweiz ansässige Vermögensverwalter gelten in der Regel als Vermittler von Wertschriften und damit als Effekthändler im Sinn der Umsatzabgabe. Damit sind sie oft gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten benachteiligt. Während bei Transaktionen über die Börse, der Börsenagent als Gegenpartei von der Abgabe befreit ist, stellen Transaktionen mit nicht kotierten Papieren steuerlich und administrativ eine erhebliche Belastung dar. Wir schlagen deshalb vor, im Bundesgesetz über die Stempelabgaben einen zusätzlichen Ausnahmetatbestand für nicht kotierte Urkunden einzufügen:

*Art. 14 Abs. 1 Bst. k StG (neu):*

*„Der Erwerb oder die Veräusserung von nicht kotierten steuerbaren Urkunden, sofern ausschliesslich Effekthändler nach Art. 13 Abs. 3 lit. b Ziff. 2 (Vermittler) involviert sind.“*

### b) Befreiung von kollektiven Kapitalanlagen von der Verrechnungssteuer

27. In der Schweiz ansässige kollektive Kapitalanlagen unterliegen der Verrechnungssteuer. Dies stellt im internationalen Verhältnis eine Besonderheit dar, die zu einem erheblichen Nachteil für Schweizer Fonds führt. Es ist nicht einzusehen, warum die gewinnsteuerlich transparenten kollektiven Kapitalanlagen der Verrechnungssteuer unterliegen sollten, da der Sicherungszweck für inländische Einkünfte bereits durch

die Verrechnungssteuer auf den unterliegenden Titeln abgedeckt ist und für ausländische Titel systematisch keine Berechtigung hat resp. für ausländische Anleger durch komplizierte Verfahren (Affidavit) korrigiert werden muss. Wir schlagen deshalb vor, die kollektiven Kapitalanlagen nicht länger der Verrechnungssteuer zu unterstellen. Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG ist zu streichen. Alle damit zusammenhängenden Artikel, insbesondere Art. 10 Abs. 2 VStG, Art 26 VStG und Art. 27 VStG sind entsprechend anzupassen resp. zu streichen.

**c) Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei indirekten Investitionen durch eine ausländische kollektive Kapitalanlagen**

28. Gemäss der heutigen Praxis der ESTV wird einem Schweizer Anleger, der durch eine ausländische kollektive Kapitalanlage in Schweizer Titel investiert, die Rückerstattung der Schweizer Verrechnungssteuer verweigert, mit dem Argument, dass für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf von kollektiven Kapitalanlagen erzielten Kapitalerträgen das Prinzip der steuerlichen Intransparenz gelte. Eine Rückerstattung unter einem DBA wird der kollektiven Kapitalanlage ebenfalls verweigert, da für diese Zwecke die kollektive Kapitalanlage wiederum als transparent eingestuft wird. Aus dieser unterschiedlichen Behandlung folgt, dass ein Schweizer gegenüber einem ausländischen Investor diskriminiert wird. Der ausländische Investor kann nämlich die Rückforderung der Verrechnungssteuer gestützt auf ein DBA geltend machen.
29. Diese Ungleichbehandlung ist zu eliminieren und das VStG entsprechend anzupassen, damit eine Rückforderung durch einen Schweizer Investor möglich wird. Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG ist so zu ändern, dass unmissverständlich wird, dass das Recht zur Nutzung an einem Vermögenswert auch bei einer indirekten Investition durch eine kollektive Kapitalanlage gegeben ist und der Ertrag beim Nutzungsberechtigten nicht direkt verbucht wird.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anregungen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Hannes Glaus  
Head SECA Chapter Legal & Tax  
Bratschi Wiederkehr & Buob



Christian Koller  
SECA Chapter Legal & Tax  
Gloor & Sieger Rechtsanwälte